

## Eine Bauanleitung zum Waffenbau

### Zeitschrift: Artikel ist geeignet, Sicherheit an Flughäfen zu erhöhen

„Wie man sich vor dem Flug eine Waffe baut“ – so überschreibt eine Programmzeitschrift einen Bericht, der eine „Anleitung“ zum Basteln eines Gewehres, einer Armbrust, eines Schlagstocks und einer Kofferbombe enthält. Die Materialien dazu seien im Duty-Free-Shop zu haben. Der Autor nennt als Quelle einen 31-jährigen Amerikaner, der getestet hat, wie man sich mit frei zugänglichen Materialien vor einem Flug eine Waffe bauen kann. Die Redaktion betont, dass sie bewusst und aus Sicherheitsgründen in ihrer Beschreibung einige Baukomponenten weggelassen habe. Es solle niemand in die Lage versetzt werden, eine funktionsfähige Waffe anzufertigen. Der Autor verweist auf das Internet, wo die Materialliste einzusehen sei. Mehrere Leser der Zeitschrift halten den Artikel für unangemessen sensationell. Er könne verwirrte Menschen auf mörderische Gedanken bringen. Ein derartiger Beitrag gehöre nicht in eine TV-Zeitschrift. Die Chefredaktion der Zeitschrift bittet die Stabsstelle Medienrecht des Verlages, auf die Beschwerden rein informatorisch zu antworten. Die Beschwerden hätten aus Sicht des Verlages schon im Vorverfahren als unschlüssig und offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden müssen. Die Beschwerden enthielten Schmähungen, zu denen eine Redaktion nicht ernsthaft Stellung nehmen könne, wenn es im Kern um presseethische Grundsätze gehe. Zur Berichterstattung selbst teilt die Rechtsvertretung mit, dass an dieser ein berechtigtes öffentliches Interesse bestehe. Der Artikel biete keinerlei Anleitung, wie tatsächlich gefährliche Waffen gebaut werden könnten. Er beschränke sich auf die Auflistung von einigen „Zutaten“, die alle im Sicherheitsbereich der Flughäfen zu kaufen seien. Keine der genannten Waffen könnte tatsächlich anhand dieses Beitrages nachgebaut werden. Darauf werde im Artikel ausdrücklich hingewiesen. Die Redaktion wolle deutlich machen, dass mit Gegenständen, die im Sicherheitsbereich der Flughäfen zu haben seien, gefährliche Waffen gebaut werden könnten. Der Beitrag leiste einen Beitrag zur gesellschaftlichen Diskussion und dürfte sogar die Sicherheit an Flughäfen erhöhen. Die Leser seien gegebenenfalls als Passagiere wachamer, wenn sie jemanden sähen, der etwa mit Batterien, einem Föhn, einer Packung Mentos, einem Kondom, Zahnseide und einem Deo vor ihren Augen zu basteln beginne. Derartige Beobachtungen könnten dann den Sicherheitsbehörden gemeldet werden.

Presseethische Grundsätze werden durch diesen Beitrag nicht verletzt. Die Beschwerden sind unbegründet. Im Beschwerdeausschuss herrscht überwiegend die Auffassung, dass die Berichterstattung auch in der vorliegenden Form von öffentlichem Interesse ist. Die Zeitschrift kann ihre Leser darüber informieren, dass

im Internet Bauanleitungen für Waffen, die mit Materialien aus dem Duty-Free-Shop zusammengebastelt werden können, öffentlich zugänglich sind. Dadurch, dass sie bestimmte Bauteile nicht erwähnt, stellt die Zeitschrift sicher, dass aufgrund der Veröffentlichung keine Waffen zusammengebaut werden können. Allein die Tatsache, dass die Baumöglichkeit besteht und die Zeitung ihre Leser darüber informiert, genügt nicht, um einen Verstoß gegen presseethische Grundsätze festzustellen. Weder verletzt die Berichterstattung das Ansehen der Presse noch ist sie unangemessen sensationell. (0184, 0196 und 0222/14/1)

**Aktenzeichen:**0184/14/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2014

**Gegenstand (Ziffer):** Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);  
Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

**Entscheidung:** unbegründet